

- Antrag Nr.:** 1 a)
- Betr.:** **Abänderungsantrag** zu Antrag Nr. 1 des DFB-Präsidiums betreffend Änderung des § 31 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge in Abänderung des Antrages Nr. 1 des DFB-Präsidiums beschließen, § 31 DFB-Satzung wie folgt zu ändern:

## Vorstand

### § 31

#### Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
  - c) zwölf Vertretern ~~des Ligaverbandes~~ **der DFL Deutsche Fußball Liga**.
2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b) gehören während ihrer Amtszeit als Präsidenten der Landes- und Regionalverbände dem Vorstand jeweils nach Bestätigung durch den Bundestag an; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, kann der betreffende Mitgliedsverband einen Vertreter benennen, der seinerseits vom Bundestag zu bestätigen ist. Dieser muss dem Präsidium des Mitgliedsverbandes angehören.

Die Mitglieder nach 1. c) werden auf Vorschlag ~~des Ligaverbandes~~ **der DFL Deutsche Fußball Liga** vom Bundestag bestätigt.
3. **Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören.** Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Revisionsstelle **sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission**, die Direktoren und der Bundestrainer/~~Teamchef~~ nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. **Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teil.**
4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamtes gilt § 34 Absatz 10 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

~~Der Ligaverband~~ **Die DFL Deutsche Fußball Liga** kann ~~sein~~ **ih**r Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz ~~10~~ **11** findet

entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

**Begründung:**

Der Antrag dient der Klarstellung, dass der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga, welcher dem DFB-Präsidium mit beratender Stimme angehört, im DFB-Vorstand stimmberechtigt ist. Entsprechendes soll auch für den ständigen Vertreter des Generalsekretärs des DFB gelten.